

Vermessung: **IPW** INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG
 Marie-Curie-Str. 4a • 49134 Wallenhorst
 Tel. 05407/880-0 • Fax 05407/880-88
 vom 08.07.2016

Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenerklärung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58) in der aktuell gültigen Fassung und der Bauzeichenerklärung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132) in der aktuell gültigen Fassung.

- I. Bestandsangaben**
- Gemarkungsgrenze
 - Flurgrenze
 - Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmaß
 - Flurstücksnummer
 - Wohngebäude mit Hausnummern
 - Wirtschaftsgebäude, Garagen
- Im übrigen wird auf die Planzeichenvorschrift DIN 18702 für großmaßstäbliche Karten und Pläne verwiesen

II. Festsetzungen des Bebauungsplanes

1. Art der baulichen Nutzung
 (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i.V.m. §§ 1 bis 11 BauNVO)

überbaubarer Bereich
 Allgemeines Wohngebiet
 nicht überbaubarer Bereich

2. Maß der baulichen Nutzung
 (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i. V. m. §§ 16 bis 21a BauNVO)

I, II usw.	Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)	GRZ	Grundflächenzahl	GFZ	Geschossflächenzahl

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
 (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, i. V. m. §§ 22 u. 23 BauNVO)

o offene Bauweise
 ED nur Einzel- und Doppelhäuser

6. Verkehrsflächen
 (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

— Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 V Verkehrsberuhigter Bereich

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
 (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6a BauGB)

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
 R Regenrückhaltebecken

15. Sonstige Planzeichen

Umgrenzungen der Flächen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) - passiver Schallschutz an den Wohngebäuden i.V.m. § 3 der textlichen Festsetzungen

TB Teilbereich mit zugeordnetem Lärmpegelbereich i.V.m. § 3 der textlichen Festsetzungen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (gem. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)

Hinweis (Darstellung ohne Normcharakter)

Sichtdreiecke für Straßenkreuzungen gem. RAL 2012 / RAS 06 von ständigen Sichthindernissen freizuhaltende Flächen zwischen 0,80m und 2,50m oberhalb Fahrbahnoberkante
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der angrenzenden Bebauungspläne

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 1 Art und Maß der baulichen Nutzung

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)
 1.1 **Ausschluss ausnahmsweise zulässiger Nutzungen**
 (§ 1 Abs. 6 i.V.m. § 4 Abs. 3 BauNVO)
 Die gem. § 4 (3) Nr. 2, 4, und 5 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 - Gartenbetriebe,
 - Tankstellen
 sind im Plangebiet **nicht** zugelassen.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 20 BauNVO)
2.1 Maximal zulässige Gebäudehöhe (§ 9 Abs. 3 BauGB i.V.m. §§ 16 Abs. 2 Nr. 4 u. 18 BauNVO)

Bezugshöhe:
 Der Fläche des Plangebietes liegt eine topographische Geländehöhenvermessung zugrunde. Die nachfolgend aufgeführten maximal zulässigen Gebäudehöhen sind analog der örtlichen Vermessung als NN-Höhen (Normalhöhen) festgesetzt.
 Der maßgebliche Messpunkt am Gebäude zur Bestimmung der maximal zulässigen Gebäudehöhe ist die Oberkante des Firstes bzw. die Oberkante der Attika des jeweiligen Wohnhauses. Die Festsetzung der Gebäudehöhe erfolgt in Abhängigkeit zur Dachneigung

WA1-Gebiet (Dachneigung (DN) 2° bis 45°)
 maximal zulässige Gebäudehöhe (Firsthöhe / Oberkante Attika in Abhängigkeit zur Dachneigung)

WA1a-Gebiet
 DN 2° bis 12°: max. 122 m NHN
 DN 13° bis 31°: max. 123 m NHN
 DN 32° bis 45°: max. 124 m NHN

WA1b-Gebiet
 DN 2° bis 12°: max. 124 m NHN
 DN 13° bis 31°: max. 125 m NHN
 DN 32° bis 45°: max. 126 m NHN

WA1c-Gebiet
 DN 2° bis 12°: max. 121 m NHN
 DN 13° bis 31°: max. 122 m NHN
 DN 32° bis 45°: max. 123 m NHN

WA2-Gebiet (Dachneigung (DN) 2° bis 45°)
 maximal zulässige Gebäudehöhe (Firsthöhe / Oberkante Attika in Abhängigkeit zur Dachneigung)

DN 2° bis 12°: max. 121 m NHN
 DN 13° bis 31°: max. 122 m NHN
 DN 32° bis 45°: max. 123 m NHN

Staffelgeschosse als Nicht-Vollgeschosse sind zulässig.

2.2 Zulässige Grundflächennutzung (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 19 BauNVO)
 Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von
 1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
 2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
 3. bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen.

Abweichend von § 19 (4) Satz 2 BauNVO (Regelüberschreitung) ist eine Überschreitung der in der Planzeichnung festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) durch die unter 1. - 3. genannten Flächen und Anlagen wie folgt zulässig:

WA1- Gebiet: GRZ max. 0,5
 WA2- Gebiet: GRZ max. 0,6

2.3 Geschossfläche (§ 20 Abs. 3 BauNVO)
 In den WA-Gebieten sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen (Nicht-Vollgeschossen) einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände auf die in der Planzeichnung festgesetzte maximale Geschossfläche anzurechnen.

2.4 Zahl der zulässigen Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
 Innerhalb der WA-Gebiete ist die Anzahl der zulässigen Wohnungen je Gebäude wie folgt begrenzt:
WA1-Gebiet:
 - maximal zwei Wohnungen bei Errichtung von freistehenden Einzelhäusern,
 - maximal eine Wohnung bei Errichtung einer Doppelhaushälfte (je Doppelhaushälfte).
WA2-Gebiet:
 - maximal 4 Wohnungen

B. Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung

1. Bedachung der Gebäude

1.1 Dachneigung
 WA1 u. WA2 Gebiet:
 - Mindestdachneigung: 2°
 - maximale Dachneigung: 45°

1.2 Dachaufbauten -einschnitte und Frontspieße

Dachaufbauten, Dacheinschnitte, Erker und Frontspieße sind zulässig, wenn diese 50 % der jeweiligen Gebäudehöhen nicht überschreiten.
 Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind so zu errichten, dass
 - vom Organg ein Mindestabstand von 2,0 m;
 - vom First und vom unteren Dachrand ein Mindestabstand von 1,0 m eingehalten wird.
 Frontspieße sind so zu errichten, dass
 - vom Organg ein Mindestabstand von 2,0 m und
 - vom First ein Mindestabstand von 1,0 m eingehalten wird.

2. Staffelgeschosse

Staffelgeschosse sind zwingend von der straßenseitigen Gebäudeaußenwand der darunterliegenden Geschosse um mindestens 2,50 m zurückzusetzen. Gegenüber allen weiteren Außenwänden muss das Staffelgeschoss um mindestens 1,50 m zurückgesetzt werden, gemessen von der Außenkante der Außenwand des darunterliegenden Geschosses bis zur Außenwand des Staffelgeschosses.

3. Einfriedungen

Straßenseitige Einfriedungen in Form von festen Sockeln oder Mauern (zulässig sind Sockel / Mauern aus Sichtbeton, Naturstein, Gabionen) werden auf die Höhe von max. 0,5 m oberhalb der Straßengrabenlinie begrenzt. Weitergehend sind Einfriedungen als Holz- und Metallzäune sowie lebende Hecken -auch in Verbindung mit Drahtzäunen- zulässig. Zulässig sind auch Kombinationsformen von den vorgenannten Einfriedungsformen. Für alle straßenseitigen Einfriedungsformen gilt, dass eine Gesamthöhe von 1,0 m gemäß oben genanntem Bezug zur fertigen Straßengrabenlinie nicht überschritten werden darf.

4. Einstellplätze

Auf den Grundstücken sind je Wohnung/Wohneinheit mind. 2 Stellplätze zu errichten.

C. Nachrichtliche Übernahmen und sonstige Hinweise

1. Bodenfunde
 Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osna-brück gemeldet werden.
 Direkt nördlich des Plangebietes befindet sich eine archäologische Fundstelle, auf der in den 1970er Jahren zahlreiche Tongefäßscherben, Feuersteinartefakte u. a. m. entdeckt wurden. Die Objekte weisen auf einen Urnenfriedhof und/oder eine Siedlungsstelle, vermutlich Jahrhundert um Christi Geburt (vorrömische Eisenzeit/ römische Kaiserzeit), hin. Die Fundstelle könnte sich bis auf das Plangebiet erstrecken.

2. Landwirtschaftliche Immissionen
 Immissionen, soweit diese sich aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen ergeben, sind als örtlich hinzunehmen.

3. Immissionen
 Das Plangebiet wird von vorhandenen Verkehrswegen (Dorfstraße, L 109 und Schienenstrecke Osna-brück - Bremen) beeinflusst. Von den genannten Verkehrswegen gehen Emissionen aus. Für die in Kenntnis dieser Verkehrsanlage errichteten baulichen Anlagen im Plangebiet können gegenüber dem Bau-träger der Straße keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich weitergehender Immissions-schutzes geltend gemacht werden.

4. Kampfmittelbeseitigung
 Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerflüste, Minen etc.) gefunden werden, so ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Zentralen Polizeidirektion zu benachrichtigen.
 Der Kampfmittelbeseitigungsdienst hat mit seiner Stellungnahme v.15.08.2017 ausdrücklich keine weitergehenden Nachforschungen gefordert, sondern mitgeteilt:
 Sofern eine kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, wird um entsprechende schriftliche Auftragserteilung gebeten. Insoweit ist dieses in das Ermissen des Erschließungsträgers bzw. der Gemeinde gestellt.

§ 2 Eingriffsregelung (§ 1a BauGB i.V.m. § 9 (1a) BauGB)

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplans werden Eingriffe in den Naturhaushalt vorbereitet. Der Ausgleich des Eingriffs in Höhe von 6.100 Werteinheiten erfolgt außerhalb des Planungsraumes in der Gemarkung Vehrte, Flur 11, auf den Flurstücken 73/6 und 74.

§ 3 Vorkehrung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen - Immissionsschutz (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Hinweis:
 Teilbereiche mit Festsetzungen zum passiven Lärmschutz:
 Der Orientierungswert der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) am Tag wird in weiten Teilen des Plangebietes überschritten. Es werden maximal rd. 67 dB(A) erreicht. Im Nachtzeitraum wird der Orientierungswert im gesamten Bereich nicht eingehalten.

Die Außenbauteile von Gebäuden oder Gebäudeteilen, in die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen, sind in die nachfolgend aufgeführten Lärmpegelbereiche, basierend auf der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau", einzustufen:

Einstufung Lärmpegelbereiche (LPB)	Geschoss	Teilbereiche		
		TB 1	TB 2	TB 3
zur Dorfstraße ausgerichtete Gebäude-fassaden, Nordseite der Gebäude	alle Geschosse	LPB VI	LPB V	LPB V
Seitenfassaden der Gebäude, Ost- und Westseite der Gebäude	alle Geschosse	LPB V	LPB V	LPB IV
Gebäuderückseiten, Südseite der Gebäude	alle Geschosse	LPB V	LPB V	LPB IV

- Um für die bei Schlafräumen notwendige Belüftung zu sorgen, ist aus Gründen des Immissionsschutzes bei Schlaf- und Kinderzimmern, sofern nicht eine Belüftung über die Gebäuderückseite möglich ist; der Einbau von schallgedämmten Lüftern vorgeschrieben. Gleiches gilt für Räume mit sauerstoffzehrenden Heizanlagen. Die Einhaltung der erforderlichen Schalldämmwerte ist bei der genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen nachzuweisen.
 - Eberndige Außenwohnbereiche sind beim Bau oder der genehmigungspflichtigen Änderung bis zu einem Abstand von 80 m von der Achse der Dorfstraße nur mit zusätzlichen schallschirmenden Maßnahmen zulässig. Für alle übrigen Außenwohnbereiche gilt dies im gesamten Plangebiet.
 - Schallschirmende Maßnahmen können die Anordnung der Außenwohnbereiche auf Gebäuderückseiten im Lärmschatten der Gebäude oder aber das Vorsehen von zusätzlichem aktiven Lärmschutz sein, die insgesamt die Einhaltung der Tages-Orientierungswerte (55 dB(A)) sicherstellt.
Hinweis:
 Die benannten DIN-Vorschriften werden beim Planungsamt der Gemeinde Belm vollständig zur Einsicht bereitgehalten.

§ 4 Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 12 u. 14 BauNVO)

- Je Baugrundstück ist nur eine Zufahrt mit einer Gesamtbreite von max. 6,0 m zulässig.
- Garagen und Nebenanlagen dürfen straßenseitig nicht auf der Grenze zum öffentlichen Erschließungsraum errichtet werden. Einzuhalten ist eine Abstandsfläche von mindestens 1,0 m zur Grenze des öffentlichen Straßenraumes. Für die Seite der Garagenzufahrt gilt eine abweichende Regelung.
- Vor den Garagen / Carports muss die Abstandsfläche (= Tiefe der Zufahrt) zwischen der Vorderseite der Garage / des Carports und der Grenze zum öffentlichen Straßenraum mindestens 5,0 m betragen.

6. Belange des Artenschutzes - nachrichtliche Übernahmen und Hinweise auf Grundlage von § 44 NatSchG

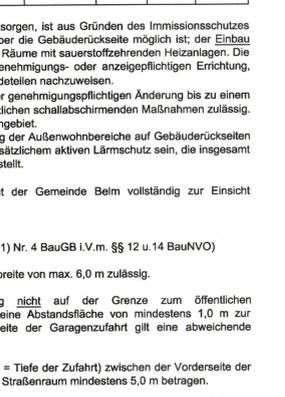
Baufeldräumung:
 Die Baufeldräumung (Gehölzentfernung/ Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen/ Abschneiden von vegetationsbedecktem Oberboden) müssen außerhalb der Brutzeiten von gehölzbrütenden und bodenbrütenden Vogelarten und somit zwischen dem 01. August und dem 01. März eines Kalenderjahres stattfinden. Sollten Gehölzentfernungen, das Beseitigen sonstiger Vegetationsstrukturen oder das Abschneiden von vegetationsbedecktem Oberboden außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltausbildung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern oder belegten Baumhöhlen zu überprüfen. Von der Bauteilbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen gehölzbrütender oder bodenbrütender Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Belm Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern oder belegten Baumhöhlen ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

6. Oberflächenentwässerung
 Es wird empfohlen, das auf Dachflächen anfallende Niederschlagswasser - unbeschadet der Rechte Dritter - in einem Zwischenspeicher zu sammeln und als Brauchwasser in Haus und Garten zu nutzen. Der Zwischenspeicher ist über einen Überlauf an die Regenwasserkanalisation (bzw. über offene Überläufe an die vorhandene Vorflut) anzuschließen. Begrünte Dächer können direkt an die Regenwasserkanalisation angeschlossen werden.

7. Nutzung von Solar- und Photovoltaikanlagen
 Im Bebauungsplan sind Solar- und Photovoltaikanlagen zugelassen.
 Es wird empfohlen, die Wohngebäude mit der Längsachse möglichst in Ost-West-Richtung auszurichten, um die Wärme und Stromgewinnung durch die o.a. Anlagen zu begünstigen.

8. Lage der externen Kompensationsmaßnahmenfläche

Gemarkung Vehrte, Flurstücke 73/3 und 74



9. Erschließungsmaßnahmen

Innerhalb des Plangebietes bzw. im unmittelbaren Randbereich befinden sich Ver- und Entsorgungsanlagen verschiedenen Versorgungsumfängen.
 Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Vor Beginn von Bauarbeiten ist eine Rücksprache mit allen betroffenen Versorgungsunternehmen zum Bestand von Leitungen zu nehmen. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind nach Anweisung von Hand auszuführen. Die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen sind vor Baubeginn zu koordinieren.

10. Überplanung vorhandener Bebauungspläne

Ostlich des Plangebietes befindet sich der Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 7 „Auf der Gehlke“. Dieser Bebauungsplan wird im östlichen Grenzbereich durch diesen neuen Bebauungsplan Nr. 20 überlagert. Insoweit wird für diesen Bereich der Bebauungsplan Nr. 7 durch den Bebauungsplan Nr. 20 ersetzt.

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der aktuell gültigen Fassung, des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Belm diesen Bebauungsplan Nr. 20 "Südlich Dorfstraße", bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen.

Belm, den 25. Jan. 2018

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 10.03.2016 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Belm am 13.01.2017 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Belm, den 25. Jan. 2018

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Gemarkung Vehrte, Flur 5
 Maßstab: 1:1000
 Quelle: Auszug aus dem Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © Mai 2015

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
 Regionaldirektion Osna-brück-Meppen

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 31.05.2016). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osna-brück, den 22. 1. 2018

Geschäftsnachweis: L4-0433/2016



Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 04.05.2017 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 12.07.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 24.07.2017 bis 27.08.2017 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt worden.

Belm, den 25. Jan. 2018

Gemeinde Belm
 Der Bürgermeister
 Viktor Hagemeyer

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 13.12.2017 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Belm, den 25. Jan. 2018

Gemeinde Belm
 Der Bürgermeister
 Viktor Hagemeyer

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 20 "Südlich Dorfstraße" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 15.02.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 15.02.2018 rechtsverbindlich geworden.

Belm, den 27. Feb. 2018

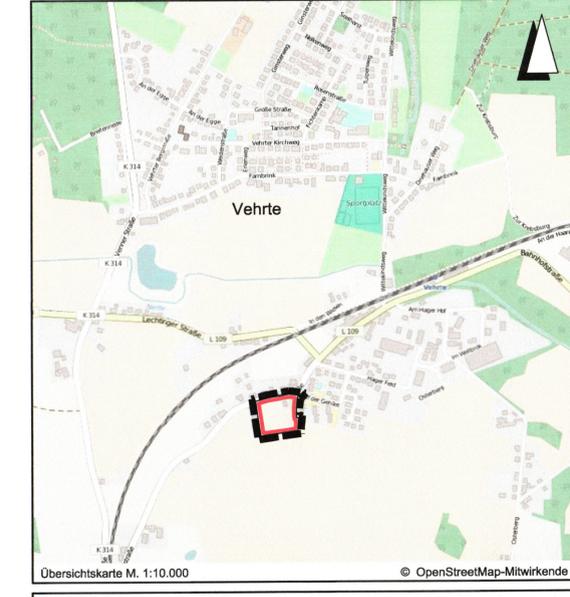
Gemeinde Belm
 Der Bürgermeister
 Viktor Hagemeyer

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 BauGB oder beachtliche Verletzungen unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 1 BauGB der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht worden. Entsprechende Verletzungen oder Mängel werden damit unbeachtlich.

Belm, den (SIEGEL)

.....
 Bürgermeister



Übersichtskarte M. 1:10.000 © OpenStreetMap-Mitwirkende

Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung:	Datum	Zeichen
bearbeitet	2017-12	Ni
gezeichnet	2017-12	Si
geprüft	2017-12	Ni
freigegeben	2017-12	Ev

Plan-Nummer: H:\NLG-05\216075\PLAENE\BP\bp_bplan-20_05_Urschrift.dwg(Urschrift)

GEMEINDE BELM
BEBAUUNGSPLAN NR. 20
"Südlich Dorfstraße"
 mit örtlichen Bauvorschriften

URSCHRIFT Maßstab 1 : 1.000